

# **Satzung des Vereins Stadtmarketing Schalksmühle e.V.**

## **Präambel**

Schalksmühle ist eine wirtschaftlich starke Kommune mit hoher Lebensqualität.

Der Verein „Stadtmarketing Schalksmühle e.V.“ bietet interessierten Bürgern eine Plattform, sich außerhalb der politischen Parteien und neben den öffentlichen Gremien an der Meinungs- und Willensbildung in der Gemeinde Schalksmühle zu beteiligen.

Der Verein berät, vermittelt und begleitet bürgerschaftliches Engagement.

Die Vereinsmitglieder wollen sich einbringen in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Handlungsfelder, um die Stärken der Gemeinde Schalksmühle gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu bewahren und zu fördern.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Schalksmühle e.V.“ und ist am 29. Juli 2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid (VR 1304) eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schalksmühle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, auf eine Steigerung der Attraktivität von Schalksmühle hinzuwirken. Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images von Schalksmühle unterstützt der Verein die für ein Stadtmarketing notwendigen Aktivitäten.
- (2) Zur Erreichung diese Zweckes engagiert sich der Verein in einem dauerhaften Prozess für das Gemeinwesen in Schalksmühle,
  - im Bereich Marketing mit Projekten in Kooperation mit Geschäftsinhabern, Freiberuflern, Firmen, Gewerbetreibenden und der Gemeindeverwaltung,
  - im Bereich Kultur und Soziales durch die Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen und bürgerschaftlich relevanten Gruppierungen
  - mit gezielten Aktionen zur Verbesserung von Binnenstruktur und Außendarstellung der Gemeinde Schalksmühle,
  - durch Beratung und Begleitung von Fremdveranstaltungen
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die Beschaffung und Verwaltung von Fördergeldern.
- (4) Handlungsfelder und konkrete Aufgaben des Vereins werden durch die Mitglieder in Arbeitskreisen entwickelt und nach Genehmigung durch den Vorstand unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich der Gemeinde Schalksmühle verbunden fühlt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt oder Tod
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung, Löschung aus dem Register, Insolvenz
  - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.
- (3) Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Die Berufung erfolgt schriftlich und gilt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben (7) Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Bürgermeister ist vorbehaltlich seiner Zustimmung beratendes Mitglied.
- (5) Der Vorstand sichert die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (6) Er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Jahresbericht.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Vereinsangelegenheiten geregelt werden, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (8) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder mit beratender Stimme oder externe Fachkräfte hinzuziehen.
- (9) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins auf einen Stadtmarketing-Manager übertragen.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft sie mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
  - Wahl des Vorstands
  - Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorjahres
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Über Ablauf und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, die Protokollführung ist vor Beginn festzulegen.

## **§ 7 Prüfung der Kassengeschäfte**

- (1) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer. Der Abschlussbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Beendigung aus anderen Gründen**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei-Drittel-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Nach dem Beschluss zur Auflösung sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der beschlossenen Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an durch die Mitgliederversammlung festgelegte gemeinnützige Zwecke.

Die am 02.Juni 2005 beschlossene und am 29.Juli 2005 eingetragene Satzung wurde am 10.März 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.  
Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.